



TKGS-Präsident  
Louis Quadroni  
Kaiserstuhlstrasse 16  
8173 Neerach  
☎ 043 / 433 03 77  
E-mail: louis.quadroni@skg.ch

An die Präsidentinnen  
und Präsidenten  
der SKG-Sektionen der  
Arbeitsgemeinschaft für das  
Gebrauchs- und Sporthundewesen

Neerach, anfangs September 2008

### **Neue Tierschutzverordnung, in Kraft seit 1. September 2008, betreffend Stockschläge**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1. September 2008 ist die neue Tierschutzverordnung (TSchV) in Kraft. Darin wird u.a. die Ausbildung im Schutzdienst und in diesem Zusammenhang die Verwendung von Softstöcken neu geregelt. Offenbar bestehen nun verschiedentlich Unsicherheiten, wie sich die neue Regelung in der Praxis bei der Ausbildung und bei Prüfungen auswirkt. Die TKGS sieht sich deshalb veranlasst, in Absprache mit dem Rechtsdienst der SKG, die angeschlossenen Sektionen über die rechtliche Situation zu informieren. Die TKGS und der Rechtsdienst der SKG betonen aber, dass es sich dabei um eine eigenständige Interpretation der massgebenden Bestimmungen handelt. Vorbehalt bleibt in jedem Falle die Anwendung der Normen durch die staatlichen Gerichte.

1. Gemäss Art. 74 Abs. 1 TSchV ist die Schutzdienstausbildung nur noch mit Diensthunden und Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind, gestattet. Art. 74 Abs. 2 TSchV sieht vor, dass die Schutzdienstausbildung von Sporthunden nur noch durch vom BVET anerkannte Organisationen durchgeführt werden darf. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement der jeweiligen Organisationen ist vom BVET zu genehmigen. Die TKGS wird demnächst das Ausbildungskonzept Schutzdiensthelfer beim BVET zur Prüfung einreichen. Die Tierschutzverordnung sieht zu diesem Erfordernis keine explizite Übergangsbestimmung vor. Bis zu einer Entscheidung des BVET über die Anerkennung der SKG als zugelassene Organisation und die Genehmigung des Schutzdiensthelferkonzepts befinden wir uns in einer gewissen Grauzone. Das BVET wird durch die TKGS aber vorinformiert.
2. Art. 74 Abs. 3 TSchV lautet wie folgt:

*In der Ausbildung von Diensthunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.*

Diese - zugegebenermassen auf den ersten Blick nicht sonderlich klare - Bestimmung kann unter Anwendung der juristischen Auslegungsgrundsätze nur so verstanden werden, dass nur noch in der Ausbildung von Diensthunden und zudem nur noch in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden dürfen. Daraus muss zwingend geschlossen werden, dass bei der Schutzdienstausbildung von Sporthunden und bei sportlichen Wettkämpfen der Einsatz von Softstöcken verboten ist. Diese Interpretation wird auch dadurch gestützt, dass in den Erläuterungen des BVET zur neuen Tierschutzverordnung (S. 30) folgendes zu lesen ist:



*Absatz 3 (von Art. 74 TSchV) regelt in Abweichung von Artikel 73 Absatz 2 die Ausnahme in Bezug auf die Ausbildung von Diensthunden, bei denen der Einsatz von Softstöcken in begründeten Fällen erlaubt ist. Die Gewöhnung von Diensthunden an Aggressionen von Seiten des Menschen, z. B. Stockschläge, ist notwendig.*

Art. 73 Abs. 2 TSchV regelt in genereller Art und Weise den Umgang mit Hunden und verbietet insbesondere *übermässige Härte wie das Schlagen mit harten Gegenständen*. Das BVET erachtet somit Art. 74 Abs. 3 TSchV als Ausnahme von Art. 73 Abs. 2 TSchV, womit einzig bei der Ausbildung von Diensthunden in begründeten Fällen der Einsatz von Softstöcken erlaubt sein soll.

Heinrich Binder, Leiter Tierschutz beim BVET, bestätigt in einem Mail vom 29. August 2008 an Verantwortliche der TKGS diese Interpretation. Er stellt sich klar auf den Standpunkt, dass Stockschläge im sportlichen Schutzdienst verboten sind. Die Bestimmung von Art. 73 Abs. 2 TSchV interpretiert er zudem so, dass mit *harten Gegenständen* jeder Gegenstand gemeint ist, der Widerstand erzeugt, auch wenn er elastisch ist.

3. Was ist unter "Einsatz von Softstöcken" gemäss Art. 74 Abs. 3 TSchV zu verstehen? Vernünftigerweise kann diese Bestimmung nur so verstanden werden, dass mit dem Einsatz das Ausführen von Schlägen auf den Hund gemeint ist. Bekanntlich sieht insbesondere die IPO das Verabreichen von Schlägen mit dem Softstock vor. Diese sind somit in Zukunft verboten. Ob das Mitführen des Softstocks oder gar das Antäuschen von Schlägen, ohne den Hund zu berühren, ebenfalls verboten ist, bleibt fraglich. Das Mitführen allein kann wohl kaum als verboten betrachtet werden. Beim Antäuschen von Schlägen besteht selbstverständlich schnell der Verdacht, dass trotzdem dem Hund Schläge zugefügt werden. Auch Heinrich Binder vom BVET erwähnt im zitierten Mail vom 29. August 2008, dass die Abgrenzung von "Schlag" und "Berührung" während der Aktion äusserst schwierig sei. Er lehnt deshalb die Auslegung ab, wonach die Stockschläge nur noch andeutungsweise oder als leichte, akustisch nicht hörbare Berührungen anzubringen seien.
4. Der erwähnte Art. 74 Abs. 3 TSchV gilt ab 1. September 2008 ohne Ausnahme und ohne Übergangsbestimmung.
5. Was die Frage nach der Gültigkeit von IPO Prüfungen in der Schweiz anbelangt, bei denen die Stockschläge nicht mehr verabreicht werden, verweist die TKGS auf nachfolgenden Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der FCI-Gebrauchshundekommission in Louvain-La-Neuve am 8. und 9. März 2008:

*Herr Quadroni aus der Schweiz stellt den Antrag auf Änderung der Abteilung C in der IPO. Der Grund liegt darin, dass in der Schweiz vom Gesetzgeber die Verabreichung von Stockschlägen verboten wird. Herr Jansen schlägt vor, eine kleine Kommission mit der Ausarbeitung eines Vorschlages zu betrauen, da mehrere Änderungen erforderlich sind. Diese Kommission soll dann bei der Sitzung im September einen Vorschlag vorlegen, der dem FCI-Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Bis dahin sollen auch die einzelnen Landesorganisationen Vorschläge bringen. Die Änderungsdiskussionen sollen gemeinsam mit großen Rassezuchtverbänden (WUSV) durchgeführt werden, damit auch künftig gewährleistet ist, dass es nur eine Prüfungsordnung gibt. Zur Diskussion steht auch die Übung Flucht. Herr Rapilla weist darauf, dass die politisch Verantwortlichen in den Mitgliedsländern im Vorfeld informiert werden sollen.*



i. Herr Quadroni stellt den Antrag, dass Schweizer Hundeführer nach wie vor an internationalen Veranstaltungen teilnehmen dürfen, auch wenn im Heimatland bei der Prüfung keine Stockschläge verabreicht werden. Ergänzend merkt er an, dass der Schweiz klar ist, derzeit keine Weltmeisterschaften oder CACIT-Turniere austragen zu können. Der Antrag von Herrn Quadroni wird **einstimmig angenommen**.

ii. Er stellt weiters den Antrag, dass bei der Überarbeitung der IPO die Situation der Schweiz berücksichtigt wird und die Verabreichung der Stockschläge in der neuen IPO nicht mehr vorgesehen wird.

Herr Grosso aus Italien bekräftigt, dass auf gesetzliche Entwicklungen Rücksicht genommen werden soll, da Entwicklungen in einzelnen Ländern nicht absehbar sind. Insgesamt muss auf die innereuropäische Gesetzgebung Rücksicht genommen werden. Er weist auch darauf hin, dass für verschiedene Übungen auch andere Wörter gesucht werden sollen, um die Abteilung C auch in der Ausdrucksweise richtig darzustellen. Wichtig für die Zukunft ist auch, dass weiterhin die IPO Prüfung als Zuchtzulassungsprüfung aufrecht erhalten bleibt und unsere Meisterschaften nur ein Ausfluss daraus sind, um die besten Hunde für die Zucht auch herausstellen zu können.

Zusammenfassend geht die TKGS davon aus, dass die **Verabreichung von Stockschlägen mit dem Softstock** im Rahmen der Schutzdienstausbildung von Sporthunden und sportlichen Schutzdienstwettkämpfen **ab 1. September 2008 verboten** ist. Die schweizerische Gesetzgebung geht dabei selbstverständlich den Prüfungsreglementen, die solche Stockschläge vorsehen, vor. Ob das Mitführen des Stocks und insbesondere das Andeuten von Schlägen ebenfalls verboten ist, ist im jetzigen Zeitpunkt fraglich. Damit hier niemand mit einem Strafverfahren konfrontiert wird, sollte in jedem Falle auch das Andeuten von Schlägen mit dem Softstock unterlassen werden.

Die TKGS betont nochmals, dass die vorliegende Auffassung ihre eigene Meinung darstellt. Diese muss sich nicht mit derjenigen eines staatlichen Gerichts decken, das im Falle einer Anzeige über einen konkreten Fall zu urteilen hätte. Aufgrund der vorliegenden Empfehlungen werden aber weder die TKGS noch die SKG irgendwelche Kosten übernehmen, falls jemand in ein entsprechendes Strafverfahren verwickelt wird. Jeder Hundeführer, jeder Schutzdiensthelfer und jeder Prüfungsleiter muss in eigener Verantwortung seine Entscheidungen treffen und die entsprechenden Konsequenzen daraus auch tragen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen TKGS**

*sign.*

**Louis Quadroni**  
Präsident

*sign.*

**Peter Reding**  
Vizepräsident